

Staats-Nebenfonds.

Polizei-Strafgefelberfonds.

Die finanziellen Ergebnisse bei der Verwaltung der Polizei-Strafgefelberfonds waren in dem Berichtsjahre nach dem Final-Abfchluffe folgende:

A. Einnahmen

bei dem Polizei-Strafgefelberfonds des Regierungsbezirks:

Nr.	Namen.	Koblenz		Köln.	Düsseldorf		Zrier.	Summe.									
		links- rheinisch. M. st.	rechts- rheinisch. M. st.		rheinisch- rechtlich. M. st.	land- rechtlich. M. st.											
1	Befand aus dem Etatsjahre 1883/84	41	31	84	16	388	52	90	77	305	61	1 471	59				
2	Hefte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
3	Defette	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
4	Zinsen des Kapital-Vermögens	3 480	—	4 710	—	2 775	—	—	—	—	—	—	28 98				
5	Ertrag der Strafgefelber	32 920	44	32 268	13	19 634	12	42 434	44	61 139	33	12 798	09				
6	Amortisationsbeträge ausgefiehener Kapitalien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
7	Unvorhergesehene Einnahmen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
	Summe der Einnahmen	36 441	75	37 111	09	22 887	98	47 710	95	63 672	85	17 403	94	81 389	40	306 617	36

B. Ausgaben:

1	Vorfuß aus dem Etatsjahre 1883/84	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Hefte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Zur Rechnungsregulirung	9	04	—	—	—	—	16	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Verwaltungs-, Druck- und Postkosten	1 386	63	1 326	29	859	60	1 757	19	2 047	07	556	98	2 741	61	10 675	82	—
5	Zu Kapitalanlagen, resp. zu Wiederanlagen der Amortisationsbeträge	500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Zufüsse zu den Pflegekosten verlassener und verwaister Kinder	34 363	96	35 734	67	22 015	77	45 747	58	60 402	42	14 906	24	78 095	61	291 266	25	—
7	Beihilfen an Erziehungsvereine	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	Anderweite (unvorhergesehene) Ausgaben	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summe der Ausgaben	36 267	63	37 060	96	22 878	67	47 575	07	63 404	49	17 013	17	81 044	16	305 244	15	—
	Nach Abzug der Ausgaben von den Einnahmen verblieb ein Bestand von	174	12	50	13	8	71	135	58	268	36	390	77	345	24	1 373	21	—

Durch das Gesetz über den Erlass polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretungen vom 23. April 1883 sind auch die rheinischen Polizeibehörden ermächtigt worden, Geldstrafen zu verhängen, und fließen diese Strafgeelder gleichfalls den Polizei-Strafgeelderfonds zu. Die laufenden Strafgeelder-Einnahmen entstanden also aus gerichtlichen Erkenntnissen und polizeilichen Strafverfügungen und zwar wurden vereinnahmt:

	a. Aus gerichtlichen Erkenntnissen.		b. Aus polizeilichen Strafverfügungen.		Summe.	
	ℳ	⚡	ℳ	⚡	ℳ	⚡
Aachen	13 450	73	19 469	71	32 920	44
Koblenz, linksrheinisch	13 587	46	18 680	67	32 268	13
„ rechtsrheinisch	—	—	19 634	12	19 634	12
Köln (Hauptfonds)	17 969	12	24 465	32	42 434	44
Düsseldorf, rheinischrechtlich	23 239	11	37 900	22	61 139	33
„ landrechtlich	—	—	12 798	09	12 798	09
Trier	31 029	09	44 719	42	75 748	51
Summe	99 275	51	177 667	55	276 943	06

Nach einem Seitens der königlichen Staatsregierung dem letzten Provinzial-Landtage zur Begutachtung vorgelegten Gesetzentwurfe, betreffend die Kantongefängnisse in der Rheinprovinz, sollten die gerichtlich erkannten Strafgeelder den Polizei-Strafgeelderfonds entzogen und von der Staatskasse vereinnahmt werden. Der Provinzial-Landtag gab sein Gutachten dahin ab:

„In Erwägung, daß die Verpflichtung zur Beschaffung und Unterhaltung der Kantongefängnisse und der Verpflegung der Gefangenen den rheinischen Gemeinden unter irrthümlicher Voraussetzung einer bereits bestehenden gesetzlichen Verpflichtung durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 8. November 1831 auferlegt worden ist; daß der Bezug der Strafgeelder in keinem Zusammenhange mit der vorgedachten Verpflichtung steht;

daß diese überhaupt den wesentlichen Theil ihrer Bedeutung verloren hat, nachdem das Gesetz vom 23. April 1883 den Gemeinden die durch die Festsetzung und Vollstreckung der Polizeistrafen entstehenden Kosten auferlegt hat;

daß die vom Staate jetzt zu übernehmenden Kosten der Vollstreckung der gerichtlichen Strafen nach den bisherigen Erfahrungen erheblich geringer sein werden als die Summe der Einnahmen, welche den Gemeinden entzogen werden sollen;

daß diese Entziehung um so schwerer empfunden werden wird, als eine große Zahl der rheinischen Gemeinden schon durch die Ausgaben für Armenzwecke hoch belastet ist;

daß der vorliegende Gesetzentwurf in seiner jetzigen Fassung die Gemeinden der Provinz erheblich schädige und deshalb die Zustimmung des Landtages nur mit der Maßgabe finden könnte, daß die gerichtlichen Strafgeelder der früheren Bestimmung verbleiben.“

Der Gesetzentwurf wurde indeß unverändert dem preussischen Landtage vorgelegt und vom Abgeordnetenhaus in der Fassung der Regierungsvorlage angenommen. Nachdem im Herrenhaus der die Strafgeelder behandelnde §. 5 desselben gestrichen worden, hat die königliche Staatsregierung ihre Vorlage zurückgezogen.

In den Fällen, in welchen die baaren Auslagen der Gemeinden die vorstehend sub a bis f angegebenen Sätze pro Kind und Monat nicht erreichten, wurden nur die wirklichen Ausgaben der Gemeinden erstattet.

Den Stadtgemeinden Erkelenz und St. Wendel, welche den Besitz einer Anstalt zur Aufnahme und Erziehung verlassener und verwaister Kinder nachgewiesen haben, wurde die selbständige Verwendung der von ihren Insassen zu erlegenden Polizei- und Zuchtpolizei-Strafgelder mit Rücksicht auf die Bestimmung der pos. 7 des Ministerial-Reskripts vom 31. Dezember 1822, vom 1. April 1884 ab zugestanden.

Neben-Polizeistrafgelderfonds des Regierungsbezirks Köln.

Die Einnahmen dieses Fonds bestehend in den Zinsen des vorhandenen und im Berichtsjahre unverändert gebliebenen Kapitalvermögens ad 9600 M. beliefen sich auf 384 M. — Pf.
 Hierzu der Bestand aus dem Etatsjahre 1883/84 12 „ 26 „
 Summe . . . 396 M. 26 Pf.

Hiervon sind an Zuschüssen zu den Pflegekosten verlassener und verwaister Kinder den beteiligten Gemeinden nach dem Satze von 45 Pf. pro Kind und Monat gezahlt worden 376 „ 70 „
 so daß ein Bestand verblieb von 19 M. 56 Pf.

Ehrenbreitsteiner Allgemeiner Armenfonds.

a. Einnahmen:

1. Bestand aus dem Etatsjahre 1883/84	186 M. 79 Pf.
2. Zinsen des Kapitalvermögens	1 860 „ — „
3. Von der Nassauischen Landesbank in Wiesbaden, Zinsen von dem Antheile des Zehner'schen Legats, welcher bei Theilung des rechtsrheinischen Theiles des ehemaligen Kurfürstenthums Trier zwischen Preußen und Nassau dem Herzoglich Nassauischen Waisenfonds zugewiesen worden ist	78 „ 75 „
Summe . . .	2 125 M. 54 Pf.

b. Ausgaben:

1. An die Erben Juliane Zehner	143 M. 47 Pf.
2. Unterstützungen an Hilfsbedürftige aus den berechtigten Gemeinden	1 852 „ 50 „
Summe . . .	1 995 „ 97 „

Mithin verbleibt ein Bestand von . . . 129 M. 57 Pf.

Das Kapitalvermögen des Fonds, welches im Berichtsjahre unverändert geblieben ist, beträgt 46 500 M.